

# Wie viele Noten sind "Pflicht"?

**Beitrag von „carla-emilia“ vom 8. Dezember 2004 16:35**

Hello,

auf der Website der Landeschülervertretung meines Bundeslandes habe ich Folgendes gefunden:

## Zitat

### 4.3 Schriftliche und andere Leistungsnachweise

Ein Lehrer gründet seine Zeugnisnote lediglich auf zwei schriftliche Noten (Klassenarbeiten). Sonstige Leistungsnachweise hat er keine. Eine Epochalnote hat er ebenfalls nicht bekanntgegeben. Der beurteilte Schüler glaubt, daß seine Starken eher im Mündlichen liegen und fühlt sich selbst als "schlechter schriftlicher Prüfungstyp". Er sieht sich nicht leistungsgerecht beurteilt, da er im allgemeinen im Unterricht immer gut mitarbeitet und wertvolle Beiträge zum Unterrichtsgeschehen leistet.

Frage: Kann der Lehrer die vorgesene Note so erteilen?

Antwort: § 45 üSchO regelt die Grundlagen der Leistungsfeststellung und -beurteilung. Darin heißt es, es sei "eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen", je nach Eigenart des Faches.

In § 56 üSchO wird die Festsetzung der Zeugnisnoten geregelt. Diese werden begründet durch "eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein". Es wird deutlich, daß der Lehrer seine Zeugnisnote also nicht nur auf zwei schriftliche Noten stützen kann.

Was tun? Der erste Schritt sollte immer ein Gespräch mit dem Lehrer sein. [...] Unter Hinweis auf die genannten Paragraphen könnte man ihn darum bitten, die Notenfestlegung noch einmal zu überdenken und ihn fragen, ob er sich nicht vielleicht doch in der Lage sieht, wenigstens eine mündliche Epochalnote zu erteilen und in die Gesamtnote einfließen zu lassen. [...] Wenn nach einiger Zeit absehbar wird, daß ein Lehrer außer den Klassenarbeiten keine anderen Leistungsnachweise fordert, könnte man ihn darauf ansprechen oder (z.B. im Falle unseres schlechten Prüfungstyps) fragen, was man zur Verbesserung seiner Note außer besseren Klassenarbeiten noch tun könnte, z.B. ein Referat übernehmen, ein Stundenprotokolle anfertigen usw. [...]

Quelle: <http://www.lsvrlp.de/recht/faq/>

Da ich ja in Englisch zwei Klassenarbeitsnoten und zwei Epochalnoten habe, bin ich doch rechtlich gesehen auf der sicheren Seite, wenn ich mir o.g. Fall so anschau. Oder?

In der Schulordnung heißt es:

## Zitat

(2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnnoten begründet sein. Quelle:  
<http://www.nordpfalzschule.de/hrsordnng.htm>

Liebe Grüße,  
Carla-Emilia